

Beitragsordnung Cycling Club Düsseldorf e.V. vom 9.9.2019 (gültig ab 01. Januar 2020)

§1 Allgemeines

1. Gemäß §5 der Satzung des Cycling Club Düsseldorf e.V. erhebt der Verein zur wirtschaftlichen Sicherung Mitgliederbeiträge. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragshöhe und deren Zahlungsmodalitäten und wird vom Vorstand festgelegt.
2. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr (2020).
3. Beschlossen am 9. September 2019 durch den Vorstand des Cycling Club Düsseldorf e.V. Alle vorherigen Beitragsordnungen sind dadurch ungültig.
4. Die jeweils aktuelle Beitragsordnung wird im Mitgliederbereich der Vereinswebsite (<http://www.cyclingclub-duesseldorf.de/>) veröffentlicht und ersetzt die vorigen Versionen.

§2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Der Vereinsbeitrag ist als Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten und für das Folgejahr bis spätestens 02. Dezember zu leisten.
2. Erfolgt der Beitritt zum Verein im Laufe eines Jahres, so wird der volle Jahresbeitrag fällig.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

Der Beitrag ist per Überweisung auf das Vereinskonto zu zahlen: IBAN: DE98 3016 0213 0049 7280 18) bei der Volksbank Düsseldorf Neuss, BIC: GENODED1DNE). In Ausnahmefällen kann eine Barzahlung mit einem Vorstandsmitglied vereinbart werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§3 Beiträge und Gebühren

1. Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsform	Bedingungen	Beitragshöhe
Erwachsene		75,00 EUR
Kinder und Jugendliche	Alter im gesamten Beitragsjahr unter 18 Jahre	45,00 EUR
Ermäßigt	Schüler, Auszubildende, Studenten, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligen Wehrdienst, Empfänger von ALG I, ALG II, Sozialgeld Jeweils auf besonderen Antrag und nach Vorlage eines Nachweises rechtzeitig vor dem Stichtag der jährlichen Beitragszahlung; der Vorstand entscheidet über die Einstufung	45,00 EUR
Beitragsfrei	Jedes dritte Mitglied einer Familie (Bedingungen: Verwandtschaft und gemeinsame Wohnung) auf besonderen Antrag und nach Vorlage eines Nachweises rechtzeitig zum Stichtag der jährlichen Beitragszahlung; der Vorstand entscheidet über die Einstufung	0,00 EUR

2. Gebühren

Bezeichnung	Beschreibung	Gebühr
Anmeldegebühr	Die Gebühr fällt pro Neumitglied an.	10,00 EUR
Bearbeitungsgebühr bei Nachbestellung von Lizenzen und Wertungskarten	Die Gebühr fällt pro Bestellung an.	10,00 EUR
Mahngebühr	Bei verspäteter Beitragszahlung nach dem 31. Januar eines Beitragsjahres erfolgt eine Mahnung, die mit der Mahngebühr belegt wird.	10,00 EUR

3. Zusatzleistungen: RTF-Wertungskarten

Bezeichnung	Gebühr
RTF-Wertungskarten	<p>Es wird der vom Landesverband in Rechnung gestellte, auf den nächsten vollen Euro aufgerundete Betrag weiterberechnet. Die jeweils anfallende Gebühr für das Kalenderjahr ist beim Vorstand zu erfragen bzw. ist beim Radsportverband NRW unter https://tinyurl.com/y4htxbcc einzusehen.</p> <p>Für das Jahr 2020 sind dies aktuell 12,60 Euro für Erwachsene und 8,60 Euro für Schüler. Bei unterjähriger Nachbestellung fällt die unter „2. Gebühren“ genannte Bearbeitungsgebühr an.</p> <p>Für Neu-Mitglieder übernimmt der Verein (ab der Saison 2020) die Kosten für RTF-Wertungskarte. Für Wertungskarteninhaber, die im Vorjahr mehr als 10 Punkte erfahren haben, übernimmt der Verein die Kosten für das Folgejahr.</p>

4. Zusatzleistungen: Lizenzen

Bezeichnung	Gebühr
Lizenzen	<p>Es wird der vom Landesverband in Rechnung gestellte, auf den nächsten vollen Euro aufgerundete Betrag weiterberechnet. Die jeweils anfallende Gebühr für das Kalenderjahr ist beim Vorstand zu erfragen bzw. ist beim Radsportverband NRW unter https://tinyurl.com/y4htxbcc einzusehen.</p> <p>Bei Teilnahme an 6 Lizenz-Rennen ab Kalenderjahr 2020 in der Zeit von Januar-November übernimmt der Verein die Lizenzkosten im Folgejahr. Ein Antrag und ein formloser Nachweis ist dem Vorstand am Ende der Rennsaison im November vorzulegen.</p>

5. Ausbildungsförderung

Bezeichnung	Gebühr
-------------	--------

Ausbildungsförderung	<p>Der CCD unterstützt den organisierten Sport. Daher fördert der Verein nicht nur die Teilnahme an Lizenzrennen und RTFs sondern unterstützt seine Mitglieder auch bei Aus- und Weiterbildungslehrgängen der Landes- und Stadtsportverbände, z.B. zum Übungsleiter, Trainer oder Jugendleiter.</p> <p>So vielfältig die Angebote sind, so unterschiedlich sind auch Dauer und Kosten der Kurse und nicht zuletzt die eigene Lebenssituation. Die Höhe der Förderung wird daher - im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets -individuell vereinbart. Als Regelsatz für die Zuzahlung gelten max. 50%.</p>
----------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

6. Aufwandsentschädigung

Bezeichnung	Gebühr
Aufwandsentschädigung	Gemäß § 670 BGB erstattet der Verein seinen beauftragten Mitgliedern/Mitarbeitern auf Antrag Ersatz für Aufwendungen soweit ihnen diese im Rahmen der ehrenamtlichen Ausführung von Vereinstätigkeiten tatsächlich entstanden sind, sie zur Ausführung des Ehrenamtes erforderlich und zudem angemessen waren. Aufwandsentschädigungen für die geleistete Arbeit selbst oder Aufwendungen im Rahmen vergüteter Tätigkeiten gehören nicht dazu. Diese sind ggf. im Rahmen der jeweiligen Arbeitsvereinbarung zu berücksichtigen oder können direkt in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Soweit möglich sind Aufwendungen durch Einzelnachweise/Rechnungen zu belegen. Sie werden bis zur tatsächlich anfallenden Höhe erstattet. Nicht einzeln belegbare Aufwendungen können darüber hinaus mit pauschale Sätzen bis zu folgender Höhe erstattet werden.
Reisekosten	Fahrtkosten PKW* (gemäß den steuerlichen Spesensätzen: 0,30 € pro Km)
Verpflegungsmehraufwand	<ul style="list-style-type: none"> • ab 8 h Abwesenheit: 6,00 Euro • ab 14 h Abwesenheit: 12,00 Euro • ab 24 h Abwesenheit: 24,00 Euro